



Verkündungsblatt Nr. 2/2014

Erscheinungsdatum: 28. März 2014

Mitteilung über die Bekanntmachung der Ersten Änderung der Grundordnung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

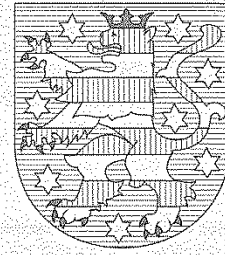
Zweite Änderung der Wahlordnung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Herausgeber:

Prof. Dr. Christoph Stölzl, Präsident
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Thüringen



Amtsblatt

des Thüringer Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang/ISSN 0940-4902

Erfurt, den 27. Februar 2014

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil	Seite	II. Nichtamtlicher Teil	Seite
- Sicherheit im Schulsport (Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2013)	34		
- Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Durchführung des Kurses Medienkunde an den Thüringer allgemein bil- denden weiterführenden und berufsbildenden Schulen (Verwaltungsvorschrift vom 4. Februar 2014)	38		
- Erste Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar	40		
- Stellenausschreibungen	41		

Zitierweise: ABI. TMBWK

Gz: 41-5515-51

**Erste Änderung der Grundordnung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Grundordnung vom 04.02.2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums S. 161).

Der Senat hat die Erste Änderung der Grundordnung am 14.10.2013 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 03.12.2013 genehmigt. Der Hochschulrat hat die Erste Änderung der Grundordnung am 28.10.2013 bestätigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Erste Änderung der Grundordnung mit Erlass vom 10.12.2013, Az. 41-5515-51, genehmigt.

Artikel 1

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es können Wahlbereiche gebildet werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden als Sätze 2 und 3 hinzugefügt:
„Das Verkündungsblatt erscheint nach Bedarf und wird vom Präsidenten herausgegeben. Es kann auch zur Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidiums dienen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Verkündungsblatt erscheint jeweils in schriftlicher und elektronischer Form. Die Auflage als Loseblattsammlung in schriftlicher Form beträgt mindestens 20 Exemplare. Das Verkündungsblatt liegt in schriftlicher Form im Präsidium, im Kanzleramt, in der Bibliothek, in den Fakultäten und Instituten sowie im Prüfungsamt zur Einsichtnahme aus. Die elektronische Fassung des Verkündungsblatts wird gleichzeitig mit dem Erscheinen der schriftlichen Form auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Grundordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgenden Tag in Kraft.

Weimar, den 19.12.2013

Prof. Dr. Christoph Stözl
Präsident

Zweite Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Wahlordnung vom 29.03.2008 (VBl. 02/2008 S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung der Wahlordnung vom 27.09.2009 (VBl. 01/2009 S. 14).

Der Senat hat die Zweite Änderung der Wahlordnung am 14.10.2013 beschlossen; der Leiter der Hochschule hat sie am 03.12.2013 genehmigt.

Die Zweite Änderung der Wahlordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 04.12.2013 angezeigt.

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Senats werden innerhalb ihrer Gruppen nach den Regeln der Mehrheitswahl in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter kandidieren alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe, ohne dass es eines Wahlvorschlags bedarf.“

c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„In der Gruppe der Hochschullehrer werden drei Vertreter fakultätsbezogen und vier Vertreter fakultätsübergreifend gewählt. Für die fakultätsbezogenen Mandate bildet jede Fakultät einen Wahlbereich und wählt je einen Vertreter. Jeder Wahlberechtigte hat somit fünf Stimmen. Eine Stimme ist an einen Hochschullehrer der eigenen Fakultät zu vergeben. Die weiteren vier Stimmen können auch an Hochschullehrer der anderen beiden Fakultäten vergeben werden.

Wird ein Hochschullehrer sowohl fakultätsbezogen als auch fakultätsübergreifend gewählt, so wird er bei der Vergabe des fakultätsbezogenen Mandats nicht berücksichtigt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Gruppe der Studierenden werden zwei Vertreter auf der Basis von Wahlvorschlägen gewählt, die alle Studiengänge angemessen berücksichtigen sollen.“

Als neuer Satz 3 wird angefügt:

„Dritter Vertreter der Studierenden ist der jeweilige Vorsitzende des Studierendenrates qua Amt.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. Die Sätze 1 und 4 entfallen ersatzlos.

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das aktive und passive Wahlrecht wird durch ein vorübergehendes Ruhen des Beschäftigungs- oder Studienverhältnisses (Urlaubs-/Freisemester, Mutterschutz, Elternzeit u. a.) nicht berührt. Es erlischt jedoch bei Beschäftigten in Altersteilzeit mit dem Eintritt in die Freistellungsphase.“

Art. 2

Die Änderung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.

Weimar, den 03.12.2013

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident